KREIS COESFELD
Der Landrat

Sitzungsvorlage

SV-8-0347

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
51-Jugendamt/	18.01.2011	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	17.02.2011

Betreff **Antrag der Gemeinde Nordkirchen auf Gewährung eines Kreiszuschusses gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld zu den Kosten der Erweiterung des gemeindeeigenen Jugendzentrums Nordkirchen, Am Wehrturm durch Ausbau des Dachgeschosses vom 19. Febr. und 01. Sept. 2010**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinde Nordkirchen wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2011 für die Erweiterung des gemeindeeigenen Jugendzentrums Nordkirchen, Am Wehrturm durch Ausbau des Dachgeschosses ein Kreiszuschuss in Höhe von bis zu 22.350.- EUR gewährt.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-8-0347**

Begründung:

I. Problem

Im Jahr 2006 hat die Gemeinde Nordkirchen ein bestehendes gemeindeeigenes Gebäude zu einer offenen Jugendeinrichtung umgebaut und dem Jugend- und Kulturverein Nordkirchen e.V. zur Verfügung gestellt. Der Verein nutzt dieses Gebäude ausschließlich als offenes Kinder- und Jugendzentrum.

Zwei hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von zurzeit 19,5 bzw. 27,0 Stunden bieten hier an fünf Tagen unterschiedliche Aktionen, Projekte und Maßnahmen für junge Menschen im Alter von sechs bis 21 Jahren an (siehe auch www.juno-nordkirchen.de/).

Kinder und Jugendliche aus allen drei Nordkirchener Ortsteilen nutzen das vielseitige Programm. Die Palette der Aktionen reicht vom Bauspielplatz, Skater-Turnier, Rockkonzerten, Jugendwochen bis zum obligatorischen Jugendcafé.

Die Gemeinde Nordkirchen hat 2006 für den Umbau sowie die ergänzende Ausstattung des o.g. Gebäudes einen Kreiszuschuss in Höhe von 25.175.- EUR erhalten (vgl. SV-7-0241).

Mit Schreiben vom 19. Febr. 2010 (siehe Anlage zur SV) beantragt die Gemeinde Nordkirchen die Gewährung eines Kreiszuschusses gemäß den Förderbestimmungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Coesfeld zu den Kosten der Erweiterung des Jugendzentrums Nordkirchen, Am Wehrturm durch Ausbau des Dachgeschosses.

In seiner Sitzung am 20. Mai 2010 hat der Jugendhilfeausschuss diesen Antrag erstmals beraten und aufgrund der nicht fristgerechten Beantragung abgelehnt (siehe SV-8-0147).

Mit Schreiben vom 01.Sept. 2010 (siehe Anlage zur SV) beantragt die Gemeinde Nordkirchen erneut eine entsprechende Zuwendung gemäß den Förderbestimmungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Coesfeld.

II. Lösung

Gemäß den Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld können der Neubau, der Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gefördert werden, wenn die Baumaßnahme zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet ist und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig ist.

Die Erweiterung stellt eine sinnvolle Erweiterung des Raumangebotes für die Offene Kinder- und Jugendarbeit dar. Sie begründet sich ferner über einen entsprechenden Bedarf an weiteren Angebotsakzenten für weitere Interessengruppen.

Die fachtechnische Prüfung der eingereichten Bauunterlagen hat ergeben, dass von den voraussichtlichen Gesamtkosten lediglich 89.385.- EUR als förderungswürdig im Sinne der Förderbestimmung sind und berücksichtigt werden können.

Die Finanzierung stellt sich vorläufig wie folgt dar:

voraussichtliche Gesamtkosten	98.000.- EUR
davon berücksichtigungsfähige Gesamtkosten	89.385.- EUR
Kreiszuschuss i.H.v. bis zu 25%	22.350.- EUR
Eigenmittel der Gemeinde Nordkirchen	75.650.- EUR

Eine endgültige Festsetzung des Kreiszuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Nach den Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan sind Anträge auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit einem Zuwendungsvolumen von mehr als 20.000.- EUR i.d.R. bis zum 01.Okt. des Vorjahres zu stellen, um den entsprechenden Finanzbedarf im Rahmen der Haushaltsplanung anrechnen zu können.
Der Antrag ist nunmehr fristgerecht gestellt worden.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Sachkonto 731 200 für das Hausjaltsjahr 2011 eingeplant. Entsprechend der jeweiligen Zweckbindungsfristen erfolgt die jährlich Aufwandsabschreibung über das Sachkonto 531 200.
Eine Förderung kann erfolgen, insofern entsprechende Haushaltsmittel durch den Kreistag bereit gestellt werden.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld und des Beschlusses des Kreistages vom 19.12.2007 ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.